

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 16 - 16

Wegen Prozeßstrafen, welche vom
Handelsappellationsgerichte gegen Parteien
ausgesprochen werden, findet ein Rekurs an dem
obersten Gerichtshof nicht statt

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

schaft die Unterstützung durch seinen Sohn ununterbrochen zu sichern und zu erhalten, und da es sonach zweifelhaft bleibt, ob dem Sohne hiedurch ein besonderer Vortheil oder eine Vermögensvermehrung zuzuging und zugewendet werden wollte.

Dieses letztere Moment müßte außer Zweifel stehen, wenn dem Sohne zugemuthet werden will, sich fragliches Geld in sein Vatergut einrechnen zu lassen.

Es hätten demnach solche Thatumstände dargelegt werden sollen, welche die Absicht des Vaters, den Sohn zur Kollation zu verpflichten, genügend zu erkennen geben.

DAOGerf. v. 5. Juni 1866 Reg.-Nr. 727⁶⁵/₆₆.

μ.

4.

Wegen Prozeßstrafen, welche vom Handelsappellationsgerichte gegen Parteien ausgesprochen werden, findet ein Refurs an den obersten Gerichtshof nicht Statt.

Vgl. Bd. XXX S. 112.

In einer Wechselfache wurden nach der Merkantil-OD. Kap. IX S. 6 Strafen gegen den Beflagten und gegen dessen Anwalt ausgesprochen, wegen beider Aussprüche aber der Refurs an den obersten Gerichtshof ergriffen. Dieser wies den Refurs, so weit er die Strafe des Advokaten betraf, als unbegründet, so weit er die gegen die Partei ausgesprochene Geldstrafe von 12 Rthlr. betraf, als unzulässig ab, weil die Verurtheilung des Beflagten den Charakter einer reinen Prozeßstrafe habe, das Handelsgericht in letzter Instanz erkannte, und die OD. v. 28. Jan. 1822 nur den Anwälten, aber nicht den Parteien den Refurs an den obersten Gerichtshof eröffne.

DAOGerf. v. 8. Juni 1866 Reg.-Nr. 739⁶⁵/₆₆

77.